

---

# Satzung der Fritz-During-Stiftung im Kreis Plön

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen  
**Fritz-During-Stiftung im Kreis Plön.**
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in 24306 Plön.

## § 2

### Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Bewahrung des künstlerischen Nachlasses des Bildhauers Fritz During,
  - b) die Ausstellung und Dokumentation in der Öffentlichkeit,
  - c) den Erwerb von Werken des Bildhauers sowie von Werken aus seinem künstlerischen Umfeld,
  - d) Veranstaltungen und Ausstellungen von Kulturschaffenden und Vereinigungen von Kulturschaffenden aus dem künstlerischen Umfeld des Bildhauers sowie
  - e) kunst- und kulturwissenschaftliche Veröffentlichungen zur Geschichte und Gegenwart dieses künstlerischen Umfeldes zur Würdigung des Bildhauers Fritz During.Die Stiftungszwecke nach Nr.1. a) bis c) sind vorrangig zu verwirklichen. Stehen danach noch Erträge in ausreichender Höhe zur Verfügung, können diese zur Erfüllung der in Nr.1. d) und e) genannten Stiftungszwecke eingesetzt werden; hierüber entscheidet der Stiftungsvorstand.  
Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes können Gegenstände erworben werden, die der Einrichtung von Veranstaltungs- und Ausstellungsräumen in Kultureinrichtungen zum Zwecke von Ausstellungen im Rahmen des Stiftungszweckes dienen.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Vermögen

1. Das unantastbare Stiftungsvermögen besteht aus:
  - a) dem Veräußerungserlös des Wohnhausgrundstückes An der Schwentine 3 in Raisdorf nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten,
  - b) dem gesamten im anliegenden Inventarverzeichnis erfaßten künstlerischen Nachlaß des Fritz During.

2. Der Verkauf einzelner Bestandteile des zum Stiftungsvermögen gehörenden künstlerischen Nachlasses und von eigens für die Veräußerung erstellten Repliken und Reproduktionen einzelner Werke des Fritz Düring ist nach Beschluß des Stiftungsvorstandes zulässig; der Bestand der Stiftung darf dadurch nicht gefährdet werden. Die Erlöse der veräußerten Repliken und Reproduktionen sind zeitnah für den steuerbegünstigten Zweck einzusetzen.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
4. Die Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet.
5. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen der oder des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
6. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

## **§ 4 Organe**

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Stiftungsbeirat.

## **§ 5 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen, und zwar
  - a) der jeweiligen Landrätin oder dem jeweiligen Landrat des Kreises Plön als Vorsitzende oder als Vorsitzender kraft Amtes,
  - b) der jeweils für die Kulturarbeit des Kreises Plön federführend zuständigen Mitarbeiterin oder dem entsprechend zuständigen Mitarbeiter kraft Amtes,
  - c) einer sachkundigen Bürgerin oder einem sachkundigen Bürger, die oder der vom Stiftungsbeirat gewählt wird.
2. Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach c) beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsbeirat, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, aus wichtigem Grunde abberufen werden.
4. Scheidet ein gem. Nr.1.c) gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amte aus, wählt der Stiftungsbeirat für den Rest der Amtszeit ein

---

Ersatzmitglied durch Zuwahl, die spätestens 6 Wochen nach dem Ausscheiden zu vollziehen ist. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

5. Nach Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes des Stiftungsvorstandes nach c) führt das amtierende Mitglied die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Mitgliedes fort.
6. Das gewählte Mitglied des Stiftungsvorstandes laut § 5 Nr.1.c) der Satzung ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihm können seine notwendigen Auslagen, die durch seine Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, erstattet werden.  
Die Mitglieder kraft Amtes laut § 5 Nr.1.a) und b) der Satzung erhalten für ihre Tätigkeiten für die Stiftung keinen Auslagenersatz und keine Vergütung von der Stiftung.

### **§ 6**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

### **§ 7**

#### **Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden, in deren oder dessen Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten erfordert. Der Vorstand kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu archivieren und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## § 8

### **Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsbeirates**

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsbeirat die Geschäfte bis zur Berufung eines neuen Stiftungsbeirates fort. Den Stiftungsbeirat bilden:
  - a) der Vorsitzende oder die Vorsitzende des für die Kulturarbeit des Kreises zuständigen Fachausschusses des Kreistages,
  - b) zwei weitere vom Kreistag gewählte Abgeordnete des Kreistages,
  - c) zwei sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger, die vom Kreistag benannt werden.  
Diese sollten entweder
    - eine bildende Künstlerin oder ein bildender Künstler oder
    - eine Galeristin oder ein Galerist oder
    - eine Kunstpädagogin oder ein Kunstpädagoge sein.
2. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Ein Mitglied des Beirates darf nicht zugleich Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.
3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat endet durch Rücktritt, Ende des die Mitgliedschaft begründenden Amtes bzw. Ehrenamtes, Abberufung oder Tod des Mitgliedes. Mitglieder des Stiftungsbeirates können aus wichtigem Grunde auch auf Veranlassung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates aus, so wird der Stiftungsbeirat durch Zuwahl oder Benennung ergänzt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, erstattet werden.

## § 9

### **Aufgaben des Stiftungsbeirates**

1. Der Stiftungsbeirat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, daß der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
2. Der Stiftungsbeirat ist ferner zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandsmitgliedes gem. § 5 Nr.1. c),
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) den Erlaß von Richtlinien über den Auslagenersatz von Vorstandsmitgliedern und Beiratsmitgliedern.

**§ 10****Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsbeirates**

1. Der Stiftungsbeirat wird von seiner Vorstizenden oder seinem Vorsitzenden, in deren oder dessen Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dieses verlangen; sie haben den Beratungsgegenstand anzugeben.
2. Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten erfordert. Der Stiftungsbeirat kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsbeirates gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsbeirates sind zu archivieren und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

**§ 11****Satzungsänderung**

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
  - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich geändert werden oder
  - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsbeirates sowieder Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

**§ 12****Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
2. Die Stiftung kann mit einer anderen neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann (Zusammenlegung).
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes auf nicht absehbare Zeit unmöglich ist oder in mehr als 10 Jahren keine Leistungen mehr erbracht worden sind (Auflösung).

- 
4. In den Fällen der Nr. 1. bis 3. ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

## **§ 13 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den Kreis Plön, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Plön, den 11. November 1997

gez. Dr. Volkram Gebel  
- Landrat -

gez. Müller  
- Kreisrat -